

**Schriftliche Stellungnahmen der  
Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung:  
„Versicherungsvermittlerrecht“  
am 18. Oktober 2006**

hier:

Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft (GDV)

**Zusammenfassung**  
**zur**  
**Stellungnahme**  
**des**  
**Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**  
**zum Regierungsentwurf**  
**über ein**  
**Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**  
**vom 3. Mai 2006 (BT-Drs. 16/1935)**

Mit dem Regierungsentwurf werden gesetzliche Regelungen für einen bislang unregulierten Berufsstand eingeführt. Der Gesetzentwurf kommt den eigenen Ansprüchen der Bundesregierung, Richtlinien 1:1 umzusetzen, entgegen. Für die Versicherungswirtschaft ist von Bedeutung, dass die gewachsenen Vertriebsstrukturen und Arbeitsplätze von ca. 500.000 Vermittlern erhalten bleiben. Durch die Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern wird dies gewährleistet.

Die Regelungen zur Berufszulassung und Registrierung sind sachgerecht, da sie dem Versicherungsvermittler einen der Vermittlungstätigkeit angemessenen Berufszugang ermöglichen. Wir begrüßen die Zuständigkeit der Kammerorganisation für die Registrierung und die Prüfung der Qualifikation der Versicherungsvermittler. Wir begrüßen ebenfalls dass sich die Anforderungen an die Qualifikation der Vermittler am Ausbildungsprogramm zum Versicherungsfachmann/-frau des Berufsbildungswerkes der deutschen Versicherungswirtschaft orientieren. Hierdurch wird eine angemessene und bundeseinheitliche Qualifizierung sichergestellt.

Insbesondere die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ausgestaltung der Beratungs- und Dokumentationspflichten ist grundsätzlich zu begrüßen. Nur eine anlassbezogene Beratung, die auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Beratungsaufwand und der zu zahlenden Prämie berücksichtigt, gewährleistet eine weitgehend unbürokratische Handhabung dieser Pflichten. Die vorgeschlagene Regelung entspricht einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie und der höchstrichterlichen Rechtsprechung und sollte daher unbedingt unverändert bleiben.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind jedoch weitere Änderungen erforderlich.

Dies betrifft insbesondere:

## **1. Beratungs- und Dokumentationspflichten für Versicherungsmittler**

### **1.1 Keine Pflicht für Vermittler, die keiner Berufszulassung benötigen**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass gewisse Vermittlungstätigkeiten von der Berufszulassung ausgenommen sind. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen aufgrund ihres unbeachtlichen Umfangs, ihres geringen Risikos sowie der geringen Höhe der Versicherungsprämie die an den Vermittler gestellten Anforderungen unverhältnismäßig wären (zum Beispiel Vermittlung von Reiserücktritts- und Reisekrankenversicherungen durch Reisbüros etc.). Die vorgenannten Vermittler unterliegen jedoch den zivilrechtlichen Pflichten des Gesetzes. Hierzu zählt insbesondere die Pflicht, den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen, ihn zu beraten und die Gründe für eine Empfehlung zu dokumentieren.

Der deutsche Gesetzgeber geht damit über die Vorgabe der Richtlinie hinaus, wonach gemäß Artikel 1 Absatz 2 die gesamte Richtlinie keine Anwendung auf diese Personen findet. Angesichts der durch die zahlreichen Einschränkungen der betreffenden Vorschrift (§ 34d Absatz 9 GewO-E) kaum erklärungsbedürftigen Produkte, die von den auszunehmenden Betroffenen vermittelt werden können, besteht keine sachliche Notwendigkeit, diese Personen auch den zivilrechtlichen Pflichten zu unterwerfen. Insbesondere dürfte regelmäßig kein Anlass für eine Beratung vorliegen.

Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Absatz 9 GewO-E sollten von den zivilrechtlichen Pflichten (§§ 42b - f VVG-E) ausgenommen werden.

### **1.2 Verzicht auf Beratung oder Dokumentation vereinfachen**

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass der Kunde auf die Beratung oder Dokumentation nur schriftlich und in einem gesonderten Dokument verzichten kann. Zudem muss der Verzicht einen Warnhinweis enthalten, dass der Verzicht einen Schadenersatzanspruch gegen einen Versicherungsvermittler erschwert (§ 42c Absatz 2 Satz 1 VVG-E).

Das Schriftformerfordernis ist sachlich nicht gerechtfertigt. Im Falle eines elektronischen Vertragsschlusses ist das Schriftlichkeitserfordernis auch faktisch nicht zu erfüllen. Die zusätzliche Anforderung steht insofern im Widerspruch zur E-Commerce-Richtlinie, die ausdrücklich vorsieht, dass ein Vertragsschluss auf elektronischem Wege ermöglicht werden muss (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie). Die mit dem Formerfordernis offenbar bezweckte Warnfunktion kann auch durch die Textform erfüllt werden.

Auch die Anforderung, dass eine Verzichtserklärung Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung in einem eigenen Dokument sein muss, ist überzogen. Die Belange des Kunden können auch dann hinreichend gewahrt werden, wenn die Erklärung Bestandteil des Beratungsprotokolls ist. Der Kunde erhält somit eine konzentrierte Information. Ein separates Dokument ermöglicht dieses nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich bereits heute in den Versicherungsanträgen zahlreiche besonders wichtige Hinweise befinden. Von diesen wird gefordert, dass sie klar und deutlich, möglicherweise durch Fettdruck hervorgehoben oder unmittelbar oberhalb der Unterschrift abgedruckt werden müssen. Es handelt sich um so wichtige Erklärungen wie die Entbindung von der Schweigepflicht oder die Erklärung zum Datenschutz. Auch die Lastschrifteinzugsermächtigung darf nicht in den übrigen Antragsbestandteilen untergehen. Sie ist hervorgehoben abgedruckt.

Auch ein Warnhinweis der vorgeschlagenen Art ist abzulehnen. Er lässt ohne erkennbaren Grund den Vermittler in einem schlechten Licht erscheinen, da der Hinweis auf Schadenersatzansprüche stets in Verbindung mit einer latent drohenden Falschberatung gebracht wird. Die beabsichtigte Warnfunktion wird bereits durch eine Verzichtserklärung erreicht. Damit ist die Regelung unverhältnismäßig.

Eine Verzichtserklärung in Textform, die Bestandteil der Beratungsdokumentation sein kann, sollte ausreichen. Auf den Warnhinweis sollte verzichtet werden.

## **2. Vertragliche Gebundenheit bei Vermittlung für Konzernunternehmen**

Versicherungsvermittler gelten nach dem Regierungsentwurf auch dann als vertraglich gebunden (und unterliegen damit nicht der Gewerbeerlaubnispflicht), wenn sie für mehrere Versicherer tätig sind und die von ihnen vermittelten Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Die derzeitige Definition des vertraglich gebundenen Vermittlers berücksichtigt nicht die Besonderheiten von Konzernen beziehungsweise Versicherungsgruppen. Nicht selten bietet ein Einfirmenvertreter seinen Kunden zur besseren Zielgruppenorientierung beispielsweise unterschiedliche Lebensversicherungsprodukte von zwei zum selben Konzern gehörenden Lebensversicherungsunternehmen an. Die jetzige Definition der vertraglichen Gebundenheit (§ 34d Absatz 4 Nr. 1 GewO-E) trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Eine entsprechende Klarstellung, dass diese internen Konkurrenzverhältnisse innerhalb einer Versicherungsgruppe nicht den Status der gebundenen Vermittler gefährden, sollte daher erfolgen.

Alle zu einem Konzern im Sinne des Aktiengesetzes beziehungsweise einer Versicherungsgruppe gehörenden Vermittler sollen als gebundene Vermittler gelten.

## **3. Ausreichende Übergangsregelungen schaffen**

Der Referentenentwurf des BMWi vom 24. März 2006 sieht vor, dass Versicherungsvermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bereits tätig sind, ihre Berufszulassung innerhalb von zwei Jahren ab Verkündung des Gesetzes nachweisen müssen. Im Regierungsentwurf ist diese Übergangsfrist durch eine Formulierungsänderung auf ein Jahr verkürzt (§ 156 Absatz 1 GewO-E) worden.

Nur eine zweijährige Übergangsfrist gewährleistet einen reibungslosen Übergang für diejenigen Vermittler, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes schon tätig sind, jedoch noch keine Sachkundeprüfung abgelegt haben. Diese Vermittler benötigen eine zweijährige Übergangsfrist, um sich ausbilden zu lassen und die Sachkundeprüfung, die Voraussetzung für eine Gewerbeerlaubnis ist, erfolgreich ablegen zu können. Auch die Begründung des Regierungsentwurfs selbst geht von der Notwendigkeit einer zweijährigen Übergangsfrist aus. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/2475) nochmals klargestellt und dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zugestimmt.

Die Übergangsfrist zur Erlangung der Gewerbeerlaubnis sollte zwei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes betragen.